

## Vorwort.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Landgerichtsrats Dr. Sontag (Berlin), zurzeit Kriegsgerichtsrat in Breslau, der mir seine mit Genehmigung seines Gerichtsherrn dem Kriegsministerium eingereichte Denkschrift über seine im ersten Kriegsjahr gemachten Erfahrungen beim außerordentlichen Kriegsgericht in Breslau zum Studium überließ. Die hiermit verbundene Beschäftigung mit Literatur und Rechtsprechung zum V. J. G. bot mancherlei Interessantes, das aber dem in der Praxis stehenden Juristen nicht immer zugänglich ist, weil es in zahlreichen juristischen Zeitschriften und Werken verstreut ist. Dieses umfangreiche Material in Form eines Kommentars zusammenzustellen, um dem Praktiker die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern und ihn bei Zweifelsfragen zu orientieren, erschien mir eine lohnende Aufgabe. Außer auf eine eingehende Besprechung der §§ 4 und 9 b und der sich hieraus ergebenden Machtvollkommenheit des Militärbefehlshabers legte ich daher auf eine ausführliche Darstellung der Verfassung und des Verfahrens der außerordentlichen Kriegsgerichte Wert, bei welcher mir ein ansehnliches Aktenmaterial zu Hilfe kam. Die Form des Kommentars erforderte auch ein Eingehen auf die mehr theoretischen staatsrechtlichen Fragen, die sich aus §§ 1 und 2 ergaben. Überall habe ich auch die von meiner Auffassung abweichenden Ansichten möglichst eingehend wiedergegeben und zu ihnen Stellung genommen. Vielleicht ist es mir gerade hierdurch ebenso wie durch die Benutzung des Aktenmaterials gelungen, manchen neuen Gesichtspunkt für die Auslegung zu geben.

Herrn Dr. Sontag spreche ich für seine Anregung zu der Arbeit und seine mannigfachen Fingerzeige während ihrer Abfassung auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus. Auch Herrn Kriegsgerichtsrat Schneider (Meß) bin ich für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und seine Anregungen zu großem Dank verpflichtet.

Zurzeit Meß, im Juni 1915.

Dr. Pürschel.